

## **Antrag auf Beschluss einer Richtlinie für Erfassung und Erhalt der Kunstwerke im Besitz der Großgemeinde Berching**

Mit Bezug auf §2 Abs.4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Berching wird hiermit Antrag gestellt, der Stadtrat möge durch mehrheitlichen Beschluss eine Richtlinie erlassen für den Umgang mit Kunstwerken im Besitz der Großgemeinde Berching.

### **Ausgangssituation und Problemstellung**

#### **A - Katalogisierung von Kunstwerken**

Die Stadt Berching ist im Besitz einer Reihe von Kunstwerken, die zu verschiedenen Anlässen angeschafft oder gestiftet wurden. Eine systematische Erfassung und Katalogisierung dieser Kunstwerke liegt nach Verwaltungsauskunft nicht vor. Im Interesse der sach- und fachgerechten Verwaltung sowie der langfristigen Sicherung von Informationen diese Kunstgegenstände betreffend ist es nicht ausreichend, auf das mehr oder weniger zufällige Engagement und Gedächtnis von Verwaltungsmitarbeitern zu bauen. Erforderlich ist die systematische Erfassung und Katalogisierung vorhandener sowie künftig dazukommender Kunstobjekte sowie die Benennung der dafür zuständigen Verwaltungsabteilung.

Zur Katalogisierung ein Vorschlag für die Erfassung zweckdienlicher Daten und Informationen: Bezeichnung, Titel, Art des Kunstgegenstands; Name und ggf. Kontakt der Künstlerin/des Künstlers; Jahr der Erstellung; Jahr und Umstände (Kauf, Schenkung, Leihe, etc.) der Inbesitznahme durch die Stadt Berching; Ort der Ausstellung bzw. Verwahrung; Sonstiges (Erhaltungszustand, Restaurierung, etc.). Die speziellen Einzelheiten dieser laufenden Angelegenheit regelt gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

Ein Vorschlag zur Kostendeckung ist nicht erforderlich, da für die Katalogisierung vorhandene Betriebsmittel genutzt werden können. Die Arbeit kann im Zug der laufenden Verwaltungstätigkeit erledigt werden. Für die nachträgliche Erfassung des Bestands an Kunstwerken ist ein einmaliger Arbeitsaufwand erforderlich, der in die laufende Tätigkeit einzuplanen ist.

#### **B – Instandsetzung, Wartung und Ausstellung von Kunstwerken**

Die Stadt Berching hat aus Anlass der ersten Berchinala des Lichts von Bernhard Mann, dem inzwischen verstorbenen Initiator der Veranstaltung, eine Lichtinstallation gestiftet bekommen, die mehrere Jahre an der Fußgängerbrücke über den RMD-Kanal angebracht war. Man konnte ihr durchaus ortsbildprägenden Charakter zusprechen. In weiteren Berchinalen erwarb die Stadt Lichtkunstobjekte, die an verschiedenen Stellen im Ortsbereich installiert waren oder noch sind.

Seither wurde die Mehrzahl dieser Objekte sehr stiefmütterlich behandelt. Die gestiftete Installation an der Fußgängerbrücke ist nach mehrmals aufgetretenen Befestigungsschwierigkeiten inzwischen abgebaut. Sie ist laut Auskunft des Bürgermeisters auf eine Ratsanfrage im Juni 2021 irreparabel beschädigt und im Bauhof deponiert. Lichtobjekte im Hollnberger-Park und im Marientor sind nicht mehr beleuchtet. Ein weiteres Lichtobjekt ist nach monatelanger Ausstellung im Freien zerstört und nach Auskunft der Verwaltung ebenfalls im Bauhof deponiert. Die Lichtinstallation mit Farbwechsel unter der Johannisbrücke ist deinstalliert.

Der dargestellte Umgang mit den gestifteten bzw. erworbenen Lichtobjekten ist unangemessen, im einen Fall aus mangelndem Respekt gegenüber dem Stifter und in den anderen Fällen wegen leichtfertigen Umgangs mit den öffentlichen Mitteln, die zum Erwerb der Kunstobjekte aufgewendet wurden. Zielsetzung des Antrags ist in diesem Abschnitt, eine Richtlinie für geeignetes

Verwaltungshandeln zu beschließen, um die gestifteten bzw. angeschafften Kunstwerke mit angemessenen Kontroll- und Instandhaltungsroutinen in einem guten Zustand zu halten und die bestimmungsgemäße öffentliche Präsentation zu ermöglichen. Die Vernachlässigung der Kunstobjekte könnte möglicherweise das Urheberrecht der Künstler verletzen und birgt somit ein finanzielles, zumindest aber ein Reputationsrisiko für unsere Gemeinde.

Bei der vormals an der Fußgängerbrücke angebrachten Lichtinstallation beruht der künstlerisch-kreative Gehalt in der Idee, die Umsetzung ist reines Handwerk. Die wiederholt aufgetretenen Befestigungsprobleme lassen sich durch eine geeignete technische Lösung beheben. Für die anderen Lichtobjekte garantieren die Reparatur (soweit nötig), die regelmäßige Wartung und die Wahl eines der materiellen Beschaffenheit angemessenen Standorts die Erreichung und Erhaltung eines Zustands, in dem die Objekte für eine öffentliche Präsentation geeignet sind.

Die speziellen Einzelheiten der Instandsetzung, Wartung und Ausstellung der Lichtobjekte regelt gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit. Nach groben Schätzungen entstehen für die Reparatur der Lichtobjekte einmalig Aufwendungen für Materialien und eventuell Fremdleistungen, für die im Haushalt 2023 ein Betrag von € 10.000 vorzusehen ist. Im Wesentlichen werden die Reparaturarbeiten wie die routinemäßige Kontrolle und Wartung von den qualifizierten Mitarbeitern des Bauhofs leistbar sein. Ein angemessenes Zeitbudget ist dann in der Arbeitsplanung vorzusehen.

### **Beschlussfassung**

Der Rat der Stadt Berching beschließt gemäß seiner Zuständigkeit (Geschäftsordnung §2 Abs.4) folgende Richtlinien für die Verwaltung:

#### **Beschlussvorschlag A:**

**Die Verwaltung der Stadt Berching ergreift geeignete Maßnahmen, um die im Besitz der Stadt Berching bereits befindlichen und künftig dazukommenden Kunstwerke systematisch zu erfassen und zu katalogisieren. Für die Führung dieser Bestandsliste wird eine geeignete Verwaltungsabteilung benannt und dem Stadtrat bekanntgegeben.**

#### **Beschlussvorschlag B:**

**Die Verwaltung der Stadt Berching ergreift geeignete Maßnahmen, um die nach den Berchinalen des Lichts durch Stiftung bzw. Ankauf erworbenen Lichtkunstobjekte je nach Erfordernis instand zu setzen, wieder zu installieren und in Betrieb zu bringen. Die aktuell (Herbst/Winter 2022/23) gültigen Auflagen zum Energiesparen finden dabei Anwendung.**

**Die Verwaltung sorgt durch geeignete Inspektions- und Wartungsroutinen sowie Standortwahl dafür, die Objekte in einem präsentablen Zustand zu erhalten.**

*Mowha*